

Bestätigung i.S.v. § 141 BGB und Formerfordernisse

Ein im Zeitpunkt seiner Vornahme nichtiges Rechtsgeschäft **bleibt nichtig**, auch wenn der Nichtigkeitsgrund später wegfällt. Dann kann es jedoch bestätigt werden nach § 141 BGB. Umstritten ist, ob die Bestätigung

Streitstand



auch dann in der für das Rechtsgeschäft geltenden Form erfolgen muss, wenn sie bereits beim nichtigen Geschäft eingehalten wurde.

Beispiel: K und V schließen zu Werbezwecken zum Schein (§ 117 I BGB) einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über eine Doppelhaushälfte. Später gefällt K die Haushälfte so gut, dass er sie tatsächlich erwerben will. K und V kommen mündlich überein, dass der Kaufvertrag wirksam sein solle.

a) Theorie der erneuten Formbedürftigkeit

Überwiegend wird vertreten, die für das Rechtsgeschäft geltenden Formvorschriften seien auch für die Bestätigung **maßgeblich**.

Argumente:

- Nach § 141 I BGB ist die Bestätigung **als erneute Vornahme** des Rechtsgeschäfts zu beurteilen. Daher müssen auch alle **Formvorschriften wie bei der Vornahme** des Rechtsgeschäfts selbst eingehalten werden.
- Ein nichtiges Rechtsgeschäft entfaltet keine Rechtswirkungen. Bei seiner Neuvornahme müssen daher die **Formzwecke**, namentlich Warnfunktion und Übereilungsschutz, **neu erfüllt** werden.

b) Form-Fortwirkungs-Lösung

Teilweise ist man der Auffassung, die Bestätigung sei **formfrei** möglich.

Argumente:

- § 141 I BGB verlangt **nicht schlechthin die Neuvornahme** des Rechtsgeschäfts unter Beachtung aller Wirksamkeitsvoraussetzungen. Es reicht hin, wenn sich die Beteiligten **auf den Boden des alten Geschäfts** stellen. Dann ist die Wiederholung der bereits beachteten Form nicht erforderlich.
- Die Bestätigung hat nur die **Wirkung** einer Neuvornahme, ist aber selbst keine. Wenn die Bestätigung den gleichen Anforderungen entsprechen müsste wie die Neuvornahme, **wäre sie entbehrlich**, weil die Parteien dann das Geschäft auch neu abschließen könnten.